



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch

« Die Erlasse werden sachgerecht,  
klar und bürgerfreundlich formuliert. »

# Das Verständlichkeitsgebot im Unternehmensentlastungsgesetz

Stefan Höfler



# Inhalt

- ▶ 1. Einleitung
- 2. Vorläufer
- 3. Auslegung
- 4. Umsetzung



# Sprachengesetz

Staats-  
politische  
Motivation

## Art. 7 Verständlichkeit

<sup>1</sup> Die Bundesbehörden bemühen sich um eine **sachgerechte, klare und bürgerfreundliche** Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.



## Bericht der WBK-N zum Sprachengesetz

«Für die Kommission steht fest, dass die Art und Weise, wie die Bundesbehörden die Sprachen in der **Gesetzgebung**, in Bekanntmachungen, in Informationsschriften usw. gebrauchen, für die Kommunikation im Staat von grosser Bedeutung ist. Deshalb legt Art. 7 Abs. 1 Anforderungen an die sprachliche Qualität der Texte fest, die von den Bundesbehörden verfasst sind. Diese müssen sich bemühen, ihren Sprachgebrauch den konkreten Verhältnissen anzupassen und für die Bevölkerung verständlich zu kommunizieren.»

### Art. 1 Rechtsetzung

Der Bund wirkt bei seinen rechtssetzenden Erlassen darauf hin, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und die Unternehmen wenig belastet. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- f. Die Erlasse werden **sachgerecht, klar und bürgerfreundlich** formuliert.



### Problem:

«Das Problem besteht darin, dass unverständliches Gesetzesdeutsch hohen Aufwand und damit **hohe Kosten** verursacht: Kosten für private Haushalte, für die Unternehmen und für den Staat. Bürger und Unternehmen, aber auch die Verwaltungen müssen unnötig Zeit investieren, um Gesetzestexte zu verstehen. [...]

Je komplizierter die Rechtstexte, desto mehr Kosten verursacht die Rechtsberatung.»

Ole Schröder / Christian Würdemann, Rechtstexte verständlich formulieren, in: Karin Eichhoff-Cyrus / Gerd Antos (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht? Mannheim 2008, S. 324 ff., S. 326.



# Inhalt

1. Einleitung
- ▶ 2. Vorläufer
3. Auslegung
4. Umsetzung



# Eidg. Volksinitiative «Bürokratie-Stopp!»

Nicht  
zustande-  
gekommen  
2.8.2012

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

## Art. 9a Unbürokratischer Gesetzesvollzug

Jede Person hat Anspruch darauf, dass:

- a. **Gesetze verständlich sind** und einfach, unbürokratisch und effizient angewandt werden;
- b. Verwaltungen und Gerichte ihre Angelegenheiten schnell, einfach und unbürokratisch behandeln.

### Grundrechte:

**Art. 9 BV** Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

## Art. 94 Abs. 3 zweiter Satz

<sup>3</sup> ... Dazu treffen [Bund und Kantone] Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten; sie berücksichtigen dabei insbesondere die Anliegen der Kleinst- bis mittelgrossen Unternehmen.

**Art. 94 BV** Grundsätze der Wirtschaftsordnung



# Parlamentarische Initiative Zisyadis

Ständerat:  
Keine Folge  
gegeben  
27.11.2012



## Beratung im Ständerat

«Wir haben es selbst in der Hand, tagtäglich, Gesetze zu machen, welche einfach und verständlich sind.

Wenn wir uns also ganz grundsätzlich mit dem Gedankengut dieser parlamentarischen Initiative anfreunden, so müssen wir uns selbst bei der Nase nehmen und unseren Job noch besser machen und noch einfachere und **verständlichere Gesetze** machen, welche auch vor dem Kadi weniger Zank verursachen. Die Richter wären uns dankbar.»

## Parlamentarische Initiative «Bürokratiestopp!» (10.537)

...

### *Begründung*

Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf ein **einfaches und klares Recht**, sodass die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und dem öffentlichen Dienst und die Eingriffsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger als Kunden gegenüber der Verwaltung gestärkt werden.



# Inhalt

1. Einleitung
2. Vorläufer
- ▶ 3. Auslegung
4. Umsetzung





# Verständlichkeit

Die Erlasse werden **sachgerecht, klar** und **bürgerfreundlich** formuliert. Art. 1 Bst. f UEG



## Sachgerecht

Die Erlasse sind so formuliert, dass sie ihren **Zweck erfüllen** können:

- präzise
- vollständig
- ...



## Klar



Die Erlasse sind so formuliert, dass man leicht den **Inhalt erfassen** kann:

- übersichtlich
- widerspruchsfrei
- ...



# Bürgerfreundlich?



Sprachform	Zielgruppe	Schwierigkeit
<b>Fachsprache</b> <i>Jargon</i>	Fachpersonen	Fachbegriffe, komplexe Sätze, Fachwissen erforderlich
 <b>Bürgernahe Sprache</b> <i>Langue claire</i>	Allgemeinheit	Geläufige Wörter, einfache Sätze, am Allgemeinwissen ausgerichtet
<b>Einfache Sprache</b> <i>Langue simple</i>	Personen mit geringen Sprachkenntnissen	Einfache Wörter, kurze Sätze, wenig Vorwissen erforderlich
 <b>Leichte Sprache</b> <i>Langue facile à lire</i>	Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen	Einfachste Wörter, verkürzte Sätze, reduzierter Inhalt, Erklärungen



# Inhalt

1. Einleitung
2. Vorläufer
3. Auslegung
- ▶ 4. Umsetzung



# Verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK)

## Einrichtung

- 1976
- auf Wunsch der parl. Redaktionskommission

## Zusammensetzung

- Linguistinnen und Linguisten (Bundeskanzlei)
- Juristinnen und Juristen (Bundesamt für Justiz)

## Aufgabe

- überprüft, ob die rechtsetzenden Erlasse des Bundes verständlich sind
- früh und mehrmals im Rechtsetzungsverfahren (Ämterkonsultationen)





# Parlamentarische Redaktionskommission (RedK)



## Parlamentsgesetz

### Art. 57 Aufgaben und Verfahren

<sup>1</sup> Die Redaktionskommission überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass die Texte verständlich und knapp formuliert sind.

...





# Fazit

## Motivation

- staatspolitisch
- rechtsstaatlich
- wirtschaftlich

**Demokratie**  
**Rechtssicherheit**  
**Regulierungskosten**

## Auslegung

- sachgerecht
- klar
- bürgerfreundlich

**Zweckmässigkeit**  
**Übersichtlichkeit**  
**Einfachheit**

## Umsetzung

- verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK)
- parlamentarische Redaktionskommission (RedK)





# Literatur

